



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 6 7 4 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ortsrat Waffensen	07.11.2019			
Ausschuss für Planung und Hochbau	19.11.2019			
Verwaltungsausschuss	13.11.2019			
Rat	28.11.2019			

17. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (Sozialstation) und Bebauungsplan Nr. 15 von Waffensen - Sozialstation -; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen aus der Wiederholung der öffentlichen Auslegung, der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Wiederholung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss.
2. Der Rat der Stadt beschließt die 17. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (Sozialstation) gemäß § 10 BauGB und die Begründung.
3. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 15 von Waffensen – Sozialstation – gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung.

Begründung:

Die Entwürfe der o.g. Bauleitpläne wurden zur Äußerung und Erörterung wiederholt öffentlich ausgelegt und den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt. Die Wiederholung war wegen eines Formfehlers bei der Fristenberechnung für die vorangegangene Auslegung erforderlich. Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Bedenken und Anregungen:

- LGLN, Katasteramt Rotenburg (Wümme) vom 10.10.2019
- Industrie- und Handelskammer Stade vom 21.10.2019
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 09.10.2019

2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 18.09.2019

Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o.g. Bauleitplanung der Stadt Rotenburg Bedenken bestehen, da landwirtschaftlich uneingeschränkt nutzbare Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Diesbezüglich ist aus landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an der abwägungsbe-

achtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel (§ 1 (2) BauGB) zu formulieren.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die aktuelle Planung überdeckt etwa zur Hälfte einen Bereich, der durch eine Satzung nach § 34 BauGB überplant ist. Hier besteht bereits verbindliches Baurecht. Der weitere Bereich der Planung ist unbedingt notwendig, um die Sozialstation errichten zu können. Die Fläche ist erschlossen und vom bestehenden Siedlungsbereich geprägt. Der notwendige Eingriff wird naturschutzrechtlich ausgeglichen. Die Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden wird im Umweltbericht dargelegt und bilanziert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. An der Planung wird ohne Veränderung festgehalten.

3. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 30.09.2019

Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Claudia Lüdemann vom 19.02.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Stellungnahme vom 19.02.2019 und Abwägung:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wie folgt Stellung:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft den Bauvollzug und damit die Umsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen der Ausführungs- und Genehmigungsplanung wird die Stellungnahme beachtet. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten.

4. Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH vom 17.10.2019

Gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Da uns zum jetzigen Zeitpunkt keine Daten bezüglich der zukünftig benötigten Anschlusswerte Strom vorliegen können wir nicht beurteilen, ob das bestehende Leitungsnetz für die gewerbliche Nutzung ausreichende Kapazitätsreserven bietet.

Bitte den Punkt „Strom- und Gasversorgung“ unter Absatz 4.6 Ver- und Entsorgung auf „Strom- und Nahwärmeversorgung“ abändern. Wie bereits in der Beschlussvorlage Nr. 0482/2016-2021 aufgeführt, liegt der Änderungsbereich im Geltungsbereich der Nahwärmeversorgungssatzung „Vor dem Pausberge“.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft den Bauvollzug und damit die Umsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen der Ausführungs- und Genehmigungsplanung wird die Stellungnahme beachtet. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten. Die Begründung wird, wie vorgeschlagen, redaktionell geändert.

Andreas Weber

Anlagen:

- Flächennutzungsplan
- Begründung zum FNP
- Bebauungsplan
- Begründung zum BPlan